

INFORMATIONEN ZUM STUDIENGUTHABEN UND ZU LANGZEITSTUDIENGEBÜHREN

1. Studienguthaben (§ 12 Niedersächsisches Hochschulgesetz - NHG)

Allen Studierenden wird gemäß § 12 NHG ein Studienguthaben in Höhe der Regelstudienzeit für den gewählten grundständigen Studiengang zuzüglich sechs weiterer Semester zur Verfügung gestellt.

Bei der Wahl eines konsekutiven Masterstudienganges erhöht sich das Studienguthaben um die Regelstudienzeit für diesen Studiengang.

Solange ein persönliches Studienguthaben vorhanden ist, werden keine Langzeitstudiengebühren erhoben.

Das Studienguthaben vermindert sich um die Zahl der Semester eines vorangegangenen Studiums an deutschen Hochschulen.

Beispiele dazu finden Sie auf der Homepage unter

Studium im College = <https://www.leuphana.de/college/studium/kosten.html>

Studium an der Graduate School = <https://www.leuphana.de/graduate-school/master/studium-organisieren/administratives.html>

Ausnahmen vom Verbrauch des Studienguthabens (§ 12 Abs. 3 NHG)

Das Studienguthaben wird nicht verbraucht in Semestern, in denen die oder der Studierende

- beurlaubt ist,
- ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Geburtsurkunde und aktuelle Meldebescheinigung dienen als Nachweis),
- einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes pflegt,
- als gewählter Vertreter oder Vertreterin in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks tätig ist (Anrechnung maximal zwei Semester)
oder
- das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt, ohne hierfür beurlaubt zu sein, für insgesamt (Anrechnung für maximal zwei Semester).

2. Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG)

Ist das Studienguthaben aufgebraucht, sind gemäß § 13 NHG für jedes Semester eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500,- € zu zahlen.



Die Langzeitstudiengebühren werden nicht erhoben für ein Semester in dem die oder der Studierende

- beurlaubt ist,
- ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Geburtsurkunde und aktuelle Meldebescheinigung dienen als Nachweis),
- einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes pflegt,
- eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolviert oder
- ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolviert.

Sofern Sie der Ansicht sein sollten, dass für Sie ein Ausnahmetatbestand zutrifft, übersenden Sie bitte die erforderlichen Nachweise mit dem Antrag auf Befreiung/Erlass an den Studierendenservice.

3. Fälligkeit und Billigkeit (§ 14 NHG)

Die Langzeitstudiengebühren nach § 13 NHG werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils innerhalb der von der Hochschule festgelegten Rückmeldefrist für jedes weitere Semester.

Auf Antrag können die Langzeitstudiengebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor:

- bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung (muss durch amtsärztliche Bescheinigung des örtlichen Gesundheitsamtes nachgewiesen werden!),
- bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.

Als unbillige Härte können auch sonstige Gründe anerkannt werden, so zum Beispiel Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. In diesen Fällen muss explizit beschrieben und ausführlich nachgewiesen werden, dass Sie in Ihrem individuellen Studienfortschritt durch den Eintritt des Grundes/der Gründe gehindert waren und sich dadurch die Studienzeit verlängert hat. Begründen Sie hier bitte ausführlich die Hinderungsgründe und fügen Sie Nachweise bei, die dies glaubhaft belegen.

Diese Übersicht sieht nur eine Kurzfassung aller gesetzlichen Regelungen vor. Daneben gibt es noch weitere Regelungen, die Sie auf der Homepage nachlesen können.

Bei Fragen hinsichtlich der Erhebung der Langzeitstudiengebühren, insbesondere bei den Ausnahmetatbeständen und/oder Erlassmöglichkeiten, wenden Sie sich bitte direkt an die für Ihren Studiengang zuständigen Sachbearbeiter*innen in der Studierendenadministration. Ebenso bei konkreten Fragen zu den weiteren Regelungen.